



Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben 3) und Wilster – Bergrheinfeld/West (Vorhaben 4), Abschnitte D1 (Südlich Bundeslandgrenze Hessen/Thüringen – Südlich Bundeslandgrenze Thüringen/Bayern)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 73 Abs. 8 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bzw. §§ 22 Abs. 7 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG), 22 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur 2. Änderung des Plans und der Unterlagen nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Der Vorhabenträger TransnetBW GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für die Vorhaben 3 (Brunsbüttel – Großgartach) und 4 (Wilster – Bergrheinfeld/West) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), jeweiliger Abschnitt D1 (Südlich Bundeslandgrenze Hessen/Thüringen – Südlich Bundeslandgrenze Thüringen/Bayern) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Gemäß § 21 NABEG a. F. hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenzen bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers wird für die beiden Vorhaben 3 und 4 BBPlG, Abschnitte D1 ab der Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 NABEG auf Grundlage des § 26 Satz 2 Nr. 1 NABEG ein einheitliches Verfahren durchgeführt und eine einheitliche Planfeststellungsentscheidung getroffen.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgte gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 24.07.2023 bis einschließlich 23.08.2023. Die Bundesnetzagentur hat die Träger öffentlicher Belange, die von dem Vorhaben berührt sind, aufgefordert, bis zum 25.09.2023 zum eingereichten Plan Stellung zu nehmen. Darüber hinaus konnten anerkannte Umweltvereinigungen sowie Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zum 25.09.2023 Einwendungen gegen den Plan erheben. Die rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden in einem nichtöffentlichen Erörterungstermin am 28.02.2024 in Bad Salzungen diskutiert. Teilnahmeberechtigt waren der Vorhabenträger, die Träger öffentlicher Belange und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Planänderungen

Mit Schreiben vom 20.05.2025 hat der Vorhabenträger TransnetBW GmbH die zweite Änderung dieses bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen, die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegen sind, beantragt. Folgende in dem Plan und den Unterlagen kenntlich gemachten Änderungen hat der Vorhabenträger beantragt:

1. Aufnahme von sechs Bodenaufbereitungsanlagen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen;
2. Umplanung der Zuwegung Z-D1-35-022 im Ortsteil Oberellen der Gemeinde Gerstungen;
3. Umplanung der geschlossenen Querung H-D1-39-005 (Bereich Deponie Bettenhausen);
4. Aufnahme der Zuwegung Z-D1-39-009 in den Unterteil K05 (straßenrechtliche Genehmigungen);
5. Neuberechnung der Kompensation in Bayern;
6. Beantragung eines Kahlschlags für einen Waldbestand westlich Wasungen;
7. Redaktionelle Anpassungen der Unterlagen (Korrektur von Straßennamen, Streichung von Zuwegungen, etc.).

Die o. g. Änderungen wirken sich räumlich aus in folgenden Gebietskörperschaften:

Thüringen:

Wartburgkreis mit Gemeinde Gerstungen;
Landkreis Schmalkalden-Meiningen mit Gemeinde Fambach, Stadt Wasungen, Gemeinde Mehmels, Gemeinde Rhönblick;

Bayern:

Landkreis Rhön-Grabfeld mit Stadt Mellrichstadt.

Die geänderten Unterlagen werden in der Zeit vom 10.06.2025 bis einschließlich 09.07.2025 im Internet veröffentlicht. Diese Unterlagen, inklusive geändertem UVP-Bericht, sowie weitere Informationen zu den Vorhaben finden Sie ab dem 10.06.2025 im Internet unter netzausbau.de/vorhaben3-d1 bzw. netzausbau.de/vorhaben4-d1.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in diese Unterlagen nehmen zu können. Während des Zeitraums der Veröffentlichung besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen, in der Regel durch die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an v3v4d1@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Stellungnahmen und Einwendungen“.

Stellungnahmen und Einwendungen

Aufgrund der Änderung des ausgelegten Plans können der Aufgabenbereich von Behörden oder von Vereinigungen oder die Belange von Dritten erstmals oder stärker als bisher berührt werden. Zusätzliche und andere erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Änderungen zu besorgen. Deshalb wird den von der Planänderung betroffenen Behörden, Vereinigungen und Dritten gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG sowie gemäß § 22 Abs. 7 NABEG i. V. m. § 22 Abs. 1 UVPG Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen gegeben. Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG bzw. § 21 Abs. 4 UVPG alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Die Gelegenheit zur Äußerung beschränkt sich gemäß § 22 Abs. 1 S. 2, 3 UVPG auf die Änderung an den bereits ausgelegten Unterlagen.

Die Stellungnahmen und Einwendungen sind

vom Beginn der Auslegung am 10.06.2025 bis zum 23.07.2025

über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- per E-Mail an v3v4d1@bnetza.de
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 804, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 3 und 4, Abschnitt D1).

Stellungnahmen und Einwendungen müssen Namen und vollständige Anschrift leserlich enthalten.

Schriftliche Stellungnahmen und Einwendungen müssen darüber hinaus eigenhändig unterschrieben sein. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Stellungnahme bzw. Einwendung im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Ihre Stellungnahme bzw. Einwendung wird in Kopie an den Vorhabenträger weitergeleitet. Einwendungen können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Stellungnahme bzw. Einwendung schützenswerte Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Stellungnahme oder Einwendung auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Im Anschluss an das Anhörungsverfahren wertet die Bundesnetzagentur die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen aus. Individuelle Antwortschreiben erfolgen nicht. Sofern nach Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen zu den Planänderungen die Durchführung eines erneuten Erörterungstermins als erforderlich angesehen wird, werden diejenigen Stellen und Personen, die teilnahmeberechtigt sind, über den Erörterungstermin in Kenntnis gesetzt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Entscheidungserhebliche, geänderte Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

- A00 Gesamtinhaltsverzeichnis
- A01 Erläuterungsbericht
- A03 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts
- C01 Technik und Trassierung
- C06 Lageplan
- D02 Rechtserwerbsverzeichnis
- D03 Rechtserwerbsplan
- E02 Lärm
- E03 Erschütterungen
- F UVP-Bericht
- G Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung
- H Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- I Landschaftspflegerischer Begleitplan
- K03 Voraussetzungen für forstrechtliche Genehmigungen
- K05 Straßenrechtliche Genehmigungen
- K06 Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen
- L02 Bodenschutzkonzept
- L03 Logistik- und Verkehrskonzept
- L06.1 Hydrogeologisches Fachgutachten
- L06.3 Wasserhaltungskonzept
- L09 Unterlage zur Forstwirtschaft
- L10 Abwägungsrelevante sonstige öffentliche und private Belange
- M Dokumentation zu den verwendeten Daten und Informationen

Der Präsident